

IV_ZR_64/61

Verkündet
am 28. Juni 1961
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Frau Dr. phil. Gertrud N [REDACTED] in W [REDACTED],
L [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Georg T [REDACTED] und
Dr. Kurt B [REDACTED] in Be [REDACTED] W [REDACTED], Br [REDACTED] Str. [REDACTED] -

gegen

das Land B e [REDACTED],
vertreten durch den Senator für Inneres in Be [REDACTED]-Wi [REDACTED]
[REDACTED], F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in K [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 23. Juni 1961 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg,
Maaß, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin
vom 1. Dezember 1960 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Revision trägt
die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am 16. Juni 1894 geborene Klägerin, die nach dem nationalsozialistischen Sprachgebrauch "Arierin" ist, begehrt Entschädigung wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen.

Nachdem sie im Jahre 1914 das Abitur bestanden hatte, erwarb sie 1915 die Lehrbefähigung für Lyzeen und Mittelschulen. Von 1916 bis 1921 studierte sie Philosophie, Psychologie, Pädagogik und Sprachwissenschaften und promovierte 1920 in Jena zum Dr. phil. 1921 heiratete sie den damaligen Medizinkandidaten und späteren Arzt Dr. Werner J. [REDACTED], der zum Kreis der aus rassistischen Gründen verfolgten Personen gehörte. In den ersten Jahren der Ehe war die Klägerin aus finanziellen Gründen berufstätig, und zwar zunächst kurze Zeit beim Ullstein-Verlag und später 5 1/2 Jahre lang als Leiterin des Direktions-Archivs des Scheidemandel-Konzerns in Berlin. Am 31. Dezember 1926 schied sie dort freiwillig aus, weil sie nicht mehr berufstätig sein wollte. Ihr Ehemann war Arzt in Falkenberg/Mark. Im Jahre 1928 wurde ein Kind geboren. Als dieses zur Schule kam, wollte die Klägerin, wie sie behauptet, wieder beruflich tätig sein, unterließ dies aber wegen der nationalsozialistischen Anfeindungen gegen ihren jüdischen Ehemann. Als diesem 1938 die Zulassung zur Kasse entzogen wurde, ging das Ehepaar nach Berlin. Dr. J. [REDACTED] war als sogenannter "Judenbehandler" zugelassen, nachdem er zunächst eine Stellung bei Probst Grüber bekleidet hatte. Die Klägerin half ihrem Mann in der Praxis. Im Frühjahr 1939 bemühte sie sich erstmalig um eine Stellung als Lehrerin. Diese wurde ihr mit Rücksicht darauf, daß ihr Ehemann Jude war, versagt. Die Klägerin war dann freiberuflich als Dolmetscherin und Sprachlehrerin tätig und wurde Ende 1944 bis zum Zusammenbruch zur Zwangsarbeit verpflichtet. 1947 wanderte sie nach Amerika aus und war Assistentin an der Universität Boston. 1952 kam sie nach Berlin zurück, arbeitete als Dozentin für Psychologie und war schriftstellerisch tätig.

- 3 -

Auf Grund dieses Sachverhalts hat die Klägerin Entschädigung für Berufsschaden beansprucht, und zwar zunächst für Schaden in der Ausbildung, die sie nach dem Kriege in den USA nachgeholt habe, und für Hinderung der Aufnahme einer Berufstätigkeit nach abgeschlossener Berufsausbildung (§ 114 BEG), weil ihr im Jahre 1939 eine Anstellung als Lehrerin aus rassistischen Gründen versagt worden sei.

Mit ihrem jetzt nur noch auf § 114 BEG gestützten Anspruch auf 15.150 DM Rentennachzahlung und 630 DM laufende Monatsrente ab 1. Dezember 1960 hat die Klägerin bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Mit der vom Kammergericht zugelassenen Revision verfolgt sie ihren Anspruch weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Der Streit der Parteien geht im wesentlichen nur noch um die vom Kammergericht mit Recht bejahte, von der Revision dagegen verneinte Frage, ob im Sinne des § 114 BEG zwischen dem Abschluß der Berufsausbildung und der verfolgungsbedingten Nichtaufnahme der beruflichen Tätigkeit ein enger zeitlicher Zusammenhang erforderlich sei.

2. Diese Frage hat auch der erkennende Senat bereits in einem ähnlich liegenden Fall, in welchem der damalige Kläger sich nach Erlangung einer Bankausbildung 1926 der Rechtswissenschaft zuwandte und erst 1933 auf seine Ausbildung im Bankfach zurückgriff, durch das – zur Veröffentlichung bestimmte – Urteil vom 26. April 1961 – IV ZR 296/60 – bejaht. Die dort gemachten Ausführungen können grundsätzlich auch im vorliegenden Falle Anwendung finden. Die Revision trägt dem Umstande, daß mit der Einführung des § 114 BEG durch die Neu-



fassung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 29. Juni 1956 lediglich eine bis dahin bestehende Lücke geschlossen werden sollte, hieraus aber auch eine rechtspolitisch bedingte Begrenzung in der Anwendung dieser Vorschrift zu entnehmen ist, nicht genügend Rechnung. Die Vorschrift regelt, wie Blessing/Ehrig/Wilden (Bundesentschädigungsgesetz, 3. Aufl. § 114 BEG Anm. 1 S. 734 f) zutreffend darlegen, nur die Entschädigung in den Grenzfällen, in denen der Verfolgte noch keine berufliche Tätigkeit ausgeübt, seine berufliche Ausbildung aber bereits abgeschlossen hatte. Auf diese Schadensfälle können unmittelbar weder die §§ 66 - 98, welche die Entschädigung wegen Schadens in der Berufsausübung regeln, noch die §§ 115 - 119 BEG, die den Schaden in der Ausbildung betreffen, angewendet werden. Unter diesen Umständen entsprach es, wie in der Amtlichen Begründung zu § 50 e des Entwurfs hervorgehoben wird (vgl. Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, 1953, Drucksache 1949, Seite 154), der Billigkeit, dem Fall der Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit denjenigen gleichzustellen, in dem der Verfolgte nach abgeschlossener Berufsausbildung eine dieser Ausbildung entsprechende selbständige Tätigkeit nicht aufnehmen konnte. Dieser Verfolgtengruppe stehen damit jetzt sämtliche Ansprüche des in der Ausübung einer selbständigen beruflichen Tätigkeit geschädigten Verfolgten zu. Der begrenzten Zweckbestimmung des § 114 BEG entspricht es aber, worauf in der Amtlichen Begründung zur Regierungsvorlage (aaO) ausdrücklich hingewiesen wird, daß ein zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Abschluß der Berufsausbildung und der verfolgungsbedingten Nichtaufnahme der beruflichen Tätigkeit bestanden haben muß. (Ebenso: van Dam/Loos, Bundesentschädigungsgesetz, § 114 BEG Anm. 3 d, S. 536). Blessing/Ehrig/Wilden (aaO § 114 BEG Anm. 6, S. 738) erklären zwar - ohne nähere Begründung - den Hinweis auf die Notwendigkeit eines zeitlichen Zusammenhangs in der Amtlichen Begründung für unrichtig und meinen, es komme nicht auf den zeitlichen, sondern auf den ursächlichen Zusammenhang an. Gleichzeitig räumen sie aber ein, der gesetzliche Tatbestand

werde häufig nicht vorliegen, wenn der Verfolgte trotz abgeschlossener Berufsausbildung seine berufliche Tätigkeit längere Zeit, z. B. mehrere Jahre, hindurch nicht aufgenommen habe, wie es bei der Klägerin der Fall war. Blessin/Ehrig/Wilden (aaO S. 738) meinen zwar, in einem solchen Falle folge die Verneinung des Anspruchs nicht aus dem Zeitablauf, sondern daraus, daß der Verfolgte eine berufliche Tätigkeit nicht habe ausüben wollen, da demjenigen, der die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nicht beabsichtigt habe, sie auch nicht unmöglich gemacht worden sei; sie können jedoch selbst bei dieser Auffassung den beherrschenden Einfluß des zeitlichen Moments nicht in Abrede stellen.

Demnach muß der auf § 114 BEG gestützte Entschädigungsanspruch der Klägerin daran scheitern, daß es an dem zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Abschluß ihrer Ausbildung und der verfolgungsbedingten Nichtaufnahme einer dieser Ausbildung entsprechenden Erwerbstätigkeit fehlt. Wie vom Kammergericht festgestellt, hat die Klägerin ihre Berufsausbildung mit der Erlangung der Lehrbefähigung für Lyzeen und Mittelschulen im Jahre 1915 oder spätestens mit der Erlangung des Doktorgrades im Jahre 1920 beendet. Sie hat jedoch diesen Beruf als Lehrerin oder Studienrätin weder jemals ausgeübt noch überhaupt bis 1939 ausüben wollen. Sie hat sich in diesen langen Jahren niemals um eine Anstellung als Lehrerin bemüht, sondern war bis Ende 1926 im privaten Dienst und sodann nur noch als Hausfrau tätig. Sie wollte also von diesem Zeitpunkt ab keine Erwerbstätigkeit ausüben. Erst 1939 griff sie auf ihre Berufsausbildung als Lehrerin zurück und bemühte sich erstmalig um eine Anstellung im öffentlichen Dienst. Diese tatsächlichen Feststellungen sind verfahrensrechtlich einwandfrei getroffen. Sie sind daher im Revisionsrechtszug der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen.

3. Da auch im übrigen die Ausführungen des Kammergerichts zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß geben, ist die Revision der Klägerin, ohne daß es auf ihre sonstigen Darlegungen noch ankäme, mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BzG, § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Wüstenberg

Maaß

Wilden

Dr. Loewenheim